

Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Essener Sportvereine und Sportverbände zur Förderung des Sports

1. ALLGEMEINES

1.1 Die Stadt Essen - Sport- und Bäderbetriebe Essen (SBE) - gewährt nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der Sport- und Bäderbetriebe Essen Zuschüsse zur Förderung des Sports

1.1.1 dem Essener Sportbund e.V. (ESPO)

1.1.2 den Essener Sportvereinen (bei Förderung nach Ziffer 2.3 auch sonstigen Vereinen), soweit sie dem Essener Sportbund angehören und den Sportfachverbänden, soweit diese dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind.

1.2 Diese Vereine und Verbände müssen gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein.

Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Zuschüsse besteht nicht.

2. ARTEN DER ZUSCHÜSSE, ZUSTÄNDIGKEITEN UND UMFANG DER FÖRDERUNG

2.1 Die Stadt Essen - SBE - stellt dem ESPO Mittel für folgende Zwecke bereit:

- Allgemeine Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit

Diese Zuschüsse werden Vereinen nur für Mitglieder gewährt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Motorsport-, Flugsport-, Segel- und Golfvereine erhalten keinen Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit.

- Erlangung der Sportabzeichen
- Sportangebote für Senioren
- Behindertensport
- Zielgruppenarbeit/Breitensport
- Ausbildung von Jugend-, Übungs- und Organisationsleitern in Vereinen
- Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen
- Förderung gesundheitsbezogener Sportangebote
- Fahrtkostenzuschüsse zur Teilnahme an Deutschen Meisterschaften
- Zuschüsse für freiberufliche Sportlehrkräfte für Leistungssport
- Förderung von Teilzeitinternaten
- Personalkostenzuschüsse
- Zuschuss zur Führung der Geschäftsstelle
- Zuschüsse zur Anschaffung von aufwendigen Sportgeräten

Die Zuschüsse werden vom ESPO nach Maßgabe seiner Grundsätze, die der Genehmigung des Ausschusses für die Sport- und Bäderbetriebe Essen bedürfen, verwendet bzw. verteilt. Der ESPO hat den Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen über die jeweils vorgesehene finanzielle Gewichtung der einzelnen Förderbereiche jährlich in einer angemessenen Frist nach Verabschiedung des Wirtschaftsplanes der SBE in Kenntnis zu setzen. Über die Verwendung der Mittel legt der ESPO den Sport- und Bäderbetrieben jährliche Verwendungsnachweise vor.

Das Weitere über das Verfahren der Mittelbereitstellung und der Abrechnung wird vertraglich geregelt.

2.2 Die Stadt Essen - SBE - gewährt den Vereinen Zuschüsse für folgende Zwecke:

2.2.1 Zuschüsse zum Neu-, Um- und Ausbau vereinseigener Sportstätten

2.2.1.1 Auf Antrag bei den Sport- und Bäderbetrieben Essen können Sportvereine für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die Grundüberholung vereinseigener Sportstätten städtische Zuschüsse in Höhe von 30 % der zuschussfähigen Gesamtkosten erhalten.

Hierbei sind jedoch folgende Höchstgrenzen zu beachten:

- Bei Hochbaumaßnahmen 31.000,00 Euro
- Bei Tiefbaumaßnahmen 21.000,00 Euro
- Bei Tennisplätzen
 - in Asche je Platz 6.500,00 Euro
 - in Kunststoff je Platz 8.000,00 Euro

2.2.1.2 Nicht im Eigentum der Vereine stehende Sportstätten gelten dann als vereinseigen, wenn sie über langfristige Miet- oder Pachtverträge verfügen. Als langfristig angemietet bzw. angepachtet gelten Anlagen, wenn die Verträge bei Zuschüssen

- bis 9.999,00 Euro eine Laufzeit von mindestens noch 10 Jahren
- ab 10.000,00 Euro eine Laufzeit von mindestens noch 20 Jahren haben.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen.

2.2.1.3 Umbauarbeiten und Grundüberholungen (z.B. Sanierung oder Erneuerungen) können nur bei zuschussfähigen Gesamtkosten von mehr als 5.000,00 Euro bezuschusst werden.

2.2.1.4 Als zuschussfähig gelten die von den technischen Dienststellen bzw. von den Sport- und Bäderbetrieben Essen anerkannten Beträge.

2.2.1.5 Bei Baumaßnahmen, die von Stadt und Land gefördert werden,

- darf der Gesamtförderungsbetrag 75 % der zuschussfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.
- Sind vom Antragsteller mindestens drei Vergleichsangebote für die durchzuführenden Arbeiten vorzulegen, wenn die Gesamtförderung 50 % der Baukosten übersteigt. Ziffer 7.2 der Dienstanweisung über Zuwendungen an Dritte findet keine Anwendung.

2.2.1.6 Der auf den Zuschussempfänger entfallende Eigenanteil kann auch durch Eigenleistungen erbracht werden.

2.2.1.7 Unterhaltungsarbeiten werden nicht bezuschusst.

Grundsätzlich werden nur Einrichtungen bezuschusst, die der aktiven Sportausübung dienen.

Ebenfalls nicht förderungsfähig sind Maßnahmen - Neu- und Erweiterungsbauten -, die eine Ausweitung des Segel- und Motorsports auf der Ruhr und dem Baldeneysee bedeuten.

2.2.1.8 Der Antragsteller ist zur anteiligen Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet, falls die geförderte Maßnahme vorzeitig durch den Verein anderen Zwecken zugeführt wird. Als vorzeitig zweckentfremdet gilt die Maßnahme, wenn sie bei Bezuschussung

bis 9.999,00 Euro nicht mind. 10 Jahre

ab 10.000,00 Euro nicht mind. 20 Jahre

dem beantragten Zweck erhalten bleibt oder ohne Zustimmung der Stadt - SBE - auf Dauer durch einen Dritten genutzt wird. Das gleiche gilt bei Liquidation des Vereins.

2.2.1.9 Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt:

1. mit 30 % nach Vorlage einer Erklärung, dass mit den Arbeiten begonnen wurde,
2. mit 30 % nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines,
3. mit 30 % nach Vorlage des Schlussabnahmescheines,
4. mit 10 % nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Bei nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen ist sinngemäß zu verfahren. Ggf. sind die Teilbeträge anhand vorgelegter Rechnungen zu bemessen.

2.2.1.10 Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung begonnen wurde, werden nicht bezuschusst. Hierzu zählt auch die Auftragsvergabe.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen.

2.2.1.11 Über die Anträge entscheidet der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen.

2.2.2 Zuschüsse zur Unterhaltung und zum Betrieb vereinseigener Sportstätten

2.2.2.1 Vereine mit eigenen oder angepachteten Sportstätten können auf Antrag bei den Sport- und Bäderbetrieben jährlich einen städtischen Unterhaltungskosten- bzw. Betriebskostenzuschuss bis zu folgender Höher erhalten:

2.2.2.1.1 Fußballplätze

| | |
|-----------------------|---------------|
| in Asche | 2.560,00 Euro |
| in Asche mit Laufbahn | 3.070,00 Euro |
| in Rasen | 3.070,00 Euro |
| in Rasen mit Laufbahn | 3.690,00 Euro |

2.2.2.1.2 Sonstige Sportplätze

| | |
|----------|---------------|
| in Asche | 1.280,00 Euro |
| in Rasen | 1.540,00 Euro |

Freizeitsportgelände und Faustballplätze (mind. 1.000 qm)

| | |
|----------|-------------|
| in Asche | 620,00 Euro |
| in Rasen | 770,00 Euro |

2.2.2.1.3 Umkleidehäuser und Jugendräume mit Ausnahme bewirtschafteter Räume

| | |
|-------------------------------|-------------|
| 100 bis 300 qm Nutzungsfläche | 470,00 Euro |
| 301 bis 500 qm Nutzungsfläche | 670,00 Euro |
| über 500 qm Nutzungsfläche | 870,00 Euro |

2.2.2.1.4 Turnhallen und Gymnastikräume

| | |
|----------------------------------|---------------|
| bis 200 qm | 260,00 Euro |
| 201 bis 400 qm | 520,00 Euro |
| über 400 qm und Doppelturnhallen | 1.030,00 Euro |

2.2.2.1.5 Bootshäuser (inkl. Umkleidebereich)

| | |
|---------------------------------|-------------|
| bis 500 qm Nutzungsfläche | 520,00 Euro |
| 501 bis 1.000 qm Nutzungsfläche | 670,00 Euro |
| über 1.000 qm Nutzungsfläche | 770,00 Euro |

2.2.2.1.6 Tennisplätze und -hallen

| | |
|-------------------------------|-------------|
| Rotgras | 160,00 Euro |
| Hartdecke und gedeckte Plätze | 60,00 Euro |

2.2.2.1.7 Sonstige Sportanlagen

| | |
|--|-------------|
| Schießsportanlagen | 110,00 Euro |
| Trainingsbeleuchtung für Fußballplätze pro Strahler | 110,00 Euro |
| Kleinspielfelder (z.B. Volleyballfelder, Bolzplätze) | 210,00 Euro |
| Steganlagen bis 10 m | 110,00 Euro |
| über 10 m | 210,00 Euro |

2.2.2.2 Die Sportbereiche Motorsport, Flugsport, Segeln, Golf, Reiten und Tennisclubhäuser werden nicht bezuschusst.

2.2.2.3 Sportstätten, die nicht aufgeführt sind, können in Anlehnung an die Sätze gem. 2.2.2.1.1 bis 2.2.2.1.7 bezuschusst werden.

Außerdem können Sportvereine, denen im laufenden Jahr nachweislich besondere Belastungen entstanden sind, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag eine weitere Unterstützung bis zur Höhe des allgemeinen, sich nach den vorgenannten Richtsätzen bemessenden Zuschusses erhalten. Über die Anträge entscheidet der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen.

2.2.2.4 Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist eine Eigenleistung von mindestens 50 % der zuschussfähigen Gesamtkosten.

2.2.2.5 Bei neuen Anlagen erfolgt die Bezuschussung ab dem auf die Fertigstellung (Schlussabnahme) folgenden Monat, und zwar in Höhe eines Zwölftels des Jahreszuschusses je verbleibendem vollen Monat bis zum Jahresende.

2.2.2.6 Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind Vereine, die aus der Weitervermietung ihrer Anlage Gewinn erzielen oder sie ausschließlich dem Berufssport zur Verfügung stellen.

2.2.2.7 Im Bedarfsfalle sind die Vereine verpflichtet, gegen Zahlung einer Entschädigung ihre Anlage auch für die Schulen der Stadt Essen zur Verfügung zu stellen, soweit durch eigene Nutzung eine volle Auslastung nicht gegeben ist.

2.2.2.8 Anträge auf Zuschüsse sollen spätestens bis zum 31.05. eines jeden Jahres gestellt werden. Anträge, die später eingereicht werden, können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden.

2.2.2.9 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 28.02. des auf die Bezuschussung folgenden Jahres einzureichen.

2.2.2.10 Eigenverantwortlich genutzte städtische Sportanlagen werden in Anlehnung an die Sätze bezuschusst. Über die Höhe entscheidet der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen.

2.3 Zuschüsse zur Durchführung von bedeutsamen Sportveranstaltungen durch Vereine und Verbände in Essen

2.3.1 Auf Antrag bei den Sport- und Bäderbetrieben Essen kann für bedeutsame Sportveranstaltungen in Essen ein Zuschuss, der vorrangig als Ausfallgarantie bereitzustellen ist, gewährt werden, sofern der Veranstalter eine angemessene Eigenleistung erbringt. Der Antrag soll spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung gestellt werden. Ihm ist ein Finanzierungsplan mit den voraus-sichtlichen Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

2.3.2 Nicht zuschussfähig sind insbesondere aufwendige Repräsentationsausgaben und aufwendige Ehrenpreise.

2.3.3. Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet im Einzelfall bis 13.000,00 Euro der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen, bei darüber hinausgehenden Beträgen der Rat der Stadt.

2.3.4 Die Veranstaltung soll spätestens 2 Monate nach ihrer Durchführung abgerechnet werden.

2.4 Schlussbestimmungen

2.4.1 Für die Gewährung aller dargestellten Zuschussarten gelten die "Dienstanweisung der Stadt Essen über Zuwendungen an Dritte" sowie die "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen" der Stadt Essen, sofern diese Richt-linien nicht andere Regelungen treffen.

2.4.2 Sofern das Antragsvolumen eines Jahres bei den Zuschüssen gemäß Ziffer 2.2 und 2.3 die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt, kann der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen über die Mittelverwendung beschließen.

2.4.3 Der Rat der Stadt kann auch abweichend von diesen Richtlinien Zuschüsse zur Förderung des Sports gewähren.

3. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die "Gewährung von Zuschüssen an Essener Sportvereine und -verbände zur Förderung des Sports" gemäß Beschluss des Rates der Stadt Essen vom 08.12.1993, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 52 vom 23.12.1993 sowie die Änderungen gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt Essen vom 25.01.1995 und 25.02.1998 außer Kraft.